

## **Bekanntmachung im Freitags-Anzeiger am 14. März 2019**

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Mörfelden-Walldorf hat in ihrer Sitzung am 19. Februar 2019 folgende Richtlinie zur Förderung der Ansiedlung von Ärztinnen und Ärzten in der Stadt Mörfelden-Walldorf beschlossen:

### **Richtlinie zur Förderung der Ansiedlung von Ärztinnen und Ärzten in der Stadt Mörfelden-Walldorf**

#### **1. Zuwendungszweck**

- 1.1 Zweck der Förderung ist die Sicherstellung einer guten ärztlichen und fachärztlichen Versorgung in der Stadt Mörfelden-Walldorf (Fördergebiet). Dazu soll Ärztinnen und Ärzten ein finanzieller Anreiz geboten werden.
- 1.2 Ein Rechtsanspruch auf Förderung nach dieser Richtlinie besteht nicht, vielmehr entscheidet der Magistrat der Stadt Mörfelden-Walldorf als bewilligende Stelle nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

#### **2. Zuwendungsempfängerinnen und Zuwendungsempfänger**

- 2.1 Antragsberechtigt sind Ärztinnen und Ärzte, die sich nach Inkrafttreten dieser Richtlinie im Rahmen der kassenärztlichen Versorgung in einer Haus- oder Facharztpraxis in der Stadt Mörfelden-Walldorf niederlassen wollen.
- 2.2 Zahnärztinnen und Zahnärzte sind ebenfalls antragsberechtigt. Die Richtlinien werden entsprechend angewendet.
- 2.3 Eine Mehrfachförderung je Praxis bei Einrichtung von Gemeinschaftspraxen ist ausgeschlossen. Eine Gemeinschaftspraxis i.S. der Ziff. 2.1. und 2.2. kann die Förderung im Rahmen dieser Richtlinie nur einmal erhalten.
- 2.4 Medizinische Versorgungszentren (MVZ) können einmalig gefördert werden. Voraussetzung für eine Förderung ist, dass mindestens ein neuer Kassenarztsitz entsteht. Antragssteller ist in diesem Fall das MVZ.
- 2.5 Der Antrag auf Förderung kann bis zu 2 Jahre vor einer geplanten Niederlassung, spätestens drei Monate nach Niederlassung im Fördergebiet erfolgen.

#### **3. Zuwendungsvoraussetzungen**

- 3.1 Voraussetzung für die Bewilligung einer Zuwendung ist, dass mit dem Praxisbetrieb noch nicht länger als drei Monate begonnen wurde. Die Zuwendung wird erst ausgezahlt, wenn die Zulassung zur vertragsärztlichen Versorgung (Praxisneugründung oder Praxisübernahme) erfolgt ist.
- 3.2 Die Zuwendungsempfängerin oder der Zuwendungsempfänger muss
  - › durch den Zulassungsausschuss bei der Kassenärztlichen Vereinigung Hessen eine vertragsärztliche Zulassung im Fördergebiet nach Inkrafttreten dieser Richtlinie erhalten haben.
  - › sich verpflichten innerhalb von sechs Monaten nach der zulassungsrechtlichen Entscheidung eine vertragsärztliche Tätigkeit als Hausärztin oder Hausarzt bzw. Fachärztin oder Facharzt im Fördergebiet aufzunehmen.
  - › sich verpflichten, die haus- bzw. fachärztliche Tätigkeit fünf Jahre im Fördergebiet auszuüben (Bindungsdauer).

#### **4. Gegenstand und Höhe der Förderung, Rückzahlung bei Zweckverfehlung**

- 4.1 Die Zuwendung wird im Rahmen einer einmaligen Förderung als Investitionszuschuss gewährt. Förderfähig sind Investitionen, die dem Ausbau, der Modernisierung oder der Einrichtung der Praxis dienen.
- 4.2 Die Höhe der Zuwendung beträgt einmalig je Zuwendungsempfängerin oder Zuwendungsempfänger 25% der eingereichten Investitionsrechnungen, maximal 20.000 €.
- 4.3 Eine zusätzliche Förderung durch Dritte ist zulässig und wird auf die Förderung der Stadt Mörfelden-Walldorf nicht angerechnet.
- 4.4 Die Zuwendung ist unverzüglich zurückzuzahlen, wenn die vertragsärztliche Zulassung aufgehoben wird, die ärztliche Tätigkeit im Fördergebiet nicht aufgenommen oder innerhalb der Bindungsdauer aus Gründen beendet wird, die die Zuwendungsempfängerin oder der Zuwendungsempfänger zu vertreten hat. Die Rückzahlungssumme errechnet sich aus dem Betrag der ausgezahlten Zuwendung dividiert durch 60 (Monate der Bindungsdauer) multipliziert mit der Anzahl der Monate, die noch bis zum Ende der Bindungsdauer fehlen.

#### **5. Verfahren der Förderung**

Der Antrag zur Förderung wird unter Beifügung geeigneter Unterlagen an den Magistrat der Stadt Mörfelden-Walldorf gestellt. Die Entscheidung zur Förderung wird durch den Magistrat gefällt. Zwischen Antragsteller oder Antragstellerin und der Stadt Mörfelden-Walldorf wird ein Fördervertrag abgeschlossen.

#### **6. Inkrafttreten, zeitliche Befristung**

Diese Richtlinie tritt mit dem Tag nach der Bekanntmachung in Kraft und gilt bis zum 31.12.2021.

Die Richtlinie wird hiermit ausgefertigt:

Mörfelden-Walldorf, 20.02.2019

Der Magistrat

Heinz-Peter Becker  
Bürgermeister

Diese Bekanntmachung wird auch im Internet unter [www.moerfelden-walldorf.de](http://www.moerfelden-walldorf.de) veröffentlicht.